



Raiffeisen
CENTROBANK

*Nachtrag Nr. 12 gemäß § 11 Wertpapier-
Verkaufsprospektgesetz*

vom 04. März 2003

Nachtrag Nr. 12 gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz der Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

vom 04. März 2003 zu den bereits veröffentlichten

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 29. November 2002 sowie
- den Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 vom 17. Dezember 2002 und Nr. 2 vom 17. Januar 2003

betreffend die Emission von Open End-Turbo-Long- und Open End-Turbo-Short- Zertifikaten;

- unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt vom 24. Mai 2002
- den Nachträgen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 1 vom 10. Juni 2002, Nr. 2 vom 08. Juli 2002 und Nr. 3 vom 08. Januar 2003,
- den Nachträgen gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz Nr. 4 vom 13. Juni 2002 und Nr. 6 vom 24. Juli 2002

betreffend die Emission von Open End-Indexzertifikaten.

Die Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft gibt folgende zum 04. März 2003 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf die bereits veröffentlichten oben angeführten Verkaufsprospekte und Nachträge bekannt:

1. Folgender jeweils unter **2. Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten** unter der Überschrift „Allgemeine Risiken“ genannte Absatz (wie auf der laut nachstehender Tabelle jeweils angegebenen Seite des jeweiligen angeführten Wertpapier-Verkaufsprospektes enthalten):

Die Zertifikate sind mit einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere ausgestattet. Sobald der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates diese Schwelle berührt oder durchbricht, verfällt das Zertifikat vorzeitig und der Anleger erhält den verbleibenden Restwert, der nach Erreichen der Barriere möglichst kursschonend innerhalb von 3 Stunden Handelszeit ermittelt wird. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.

Verkaufsprospekt	Datum:	Seite
unvollst. betr. Open End Turbozertifikate	29.11.2002	5
Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.12.2002	6
Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.01.2003	6

lautet wie folgt:

Die Zertifikate sind mit einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere ausgestattet. Sobald der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates diese Schwelle berührt oder durchbricht, wird das Zertifikat ausgestoppt und der Anleger erhält den verbleibenden Restwert, der nach Erreichen der Barriere möglichst kursschonend innerhalb von 3 Stunden Handelszeit ermittelt wird. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.

2. Folgende Bestimmungen („Bestimmung“), welche in folgenden Wertpapier-Verkaufsprospekten („Verkaufsprospekt“) enthalten sind:

Bestimmung:	Verkaufsprospekt	Datum:
§ 11	unvollst. betr. Open End Turbozertifikate	29.11.2002
§ 11	Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.12.2002
§ 11	Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.01.2003
§ 10	unvollst. betr. Open End Indexzertifikate	24.05.2002
§ 10	Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	10.06.2002
§ 10	Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	08.07.2002
§ 10	Nachtrag Nr. 3 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	08.01.2003

werden wie folgt ersetzt:

a. Der § 11 lautet nunmehr:

§ 11 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

b. Der § 10 lautet nunmehr:

§ 10 Zahlungstag bei Kündigung

Im Fall einer Laufzeitfestsetzung gemäß § 7 Pkt. 2 erfolgt die Zahlung des Abrechnungsbetrages automatisch durch die Emittentin drei Valutatage nach dem Abrechnungstag („Zahlungstag“). Wenn der Zahlungstag kein Bankarbeitstag ist, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

3. Folgende Bestimmungen („Bestimmung“), welche in folgenden Wertpapier-Verkaufsprospekten („Verkaufsprospekt“) enthalten sind:

Bestimmung:	Verkaufsprospekt	Datum:
§ 16 (2)	unvollst. betr. Open End Turbozertifikate	29.11.2002
§ 16 (2)	Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.12.2002
§ 16 (2)	Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.01.2003
§ 12 (2)	unvollst. betr. Open End Indexzertifikate	24.05.2002
§ 12 (2)	Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	10.06.2002
§ 12 (2)	Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	08.07.2002
§ 12 (2)	Nachtrag Nr. 3 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Indexzert.	08.01.2003

werden wie folgt ersetzt:

Der § 16 Abs. 2 bzw. 12 Abs. 2 lautet nunmehr:

§ 16 (12) Außerordentliche Kündigung

2. In diesem Fall zahlt die Emittentin automatisch drei Bankarbeitstage nach dem Tag dieser Kündigung an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikates einen Betrag („Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikates festgelegt wird.

4. Der § 13 Abs. 3, welcher in folgenden Wertpapier-Verkaufsprospekten („Verkaufsprospekt“) enthalten ist:

Verkaufsprospekt	Datum:
unvollst. betr. Open End Turbozertifikate	29.11.2002
Nachtrag Nr. 1 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.12.2002
Nachtrag Nr. 2 gem. §10 Verkaufsprospektgesetz Open End Turbozert.	17.01.2003

wird wie folgt ersetzt und lautet nunmehr:

§ 13 Barriere, Restwert

3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Drei Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.

Wien, am 04. März 2003



Raiffeisen Centrobank AG
 Wilhelm Celeda Robert Wagner
 Direktor Prokurist